

1/2 848

# K u n d m a c h u n g.

Zur Handhabung der bestehenden allgemeinen Marktvorschriften und zur Abstellung aller dagegen überhand genommenen Unfüge wird Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Der Verkauf von Viktualien auf den Marktplätzen ist nur den **Erzeugern** und den **besteuerten Händlern**, außer diesen Personen aber Niemanden gestattet.

Die Erzeuger haben sich **als solche** mit einem **Zeugnisse des Richters** von ihrem Wohnorte und **bestätiget von der Ortsobrigkeit**, die Händler aus den erbländischen Provinzen mit dem **Erwerbsteuerscheine** über die Berichtigung der bemessenen Steuerquote, und die Händler aus den ungarischen Provinzen mit den Gränzbolleten auf jedesmaliges Verlangen der Marktaufsichtsbeamten auszuweisen.

2. Bei dem Verkaufe der Feilschaften haben sich die Marktpartheien richtiger Maße und Gewichte zu bedienen, welche stets gehörig verzinmentirt sein müssen.

3. Die auf den Märkten sich einfündenden Hilfsarbeiter, als: Träger, Helfer, Tagelöhner und derlei weibliche Individuen, dürfen sich den Marktpartheien nicht aufdringen, in den Handel derselben sich nicht einmengen, und haben sich jeden eigenen Handels zu enthalten, widrigens sie bei vorkommenden gegründeten Beschwerden vom Markte zu entfernen sind.

4. Außer dem Markte ist der Verkauf von Viktualien auf Straßen und Plätzen nur den, mit Ständchenbefugnissen hiezu theilten Personen erlaubt.

5. Das Hausieren mit Viktualien ist strenge verbotnen.

6. Nachdem die Viktualienmärkte vorzüglich zum Zwecke haben, dem Publikum möglichste Auswahl und Wohlfeilheit zu verschaffen, so sind die mit Viktualien **handelnden Personen ohne Unterschied** in den Morgenstunden, und zwar vom Anfang Mai bis Ende September bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr, vom Ankaufe der Viktualien ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bilden jedoch die grünen Gemüse und die auf Schiffen oder Wägen in großen Quantitäten zu Markt gebrachten Kirschen und Weintrauben, welche nach der bestehenden Übung schon mit Tagesanbruch auf dem Markte, ankommen, und zur Gewinnung des Raumes auf den Marktplätzen, auch in den frühesten Marktstunden von den Händlern angekauft werden dürfen.

Hiebei ist aber den Händlern der Ankauf der Viktualien in großen Quantitäten zum sogleichen Wiederverkaufe auf dem Markte verbotnen, weil ein solcher Vorgang den Preis der Lebensmittel vertheuert.

Ebenso ist es aber auch in Folge des bestehenden Verkaufsverbotnes den Händlern untersagt, den Landleuten vor oder bei den Linien aufzupassen und ihnen dort schon ihre Viktualien abzukaufen, nachdem zum Verkaufe derselben nur die hiesigen Marktplätze bestimmt sind.

Wer das Vorkaufsverbotn übertritt, wird strenge und nach Umständen mit der Confiscation der vorgekauften Feilschaften bestraft.

7. Die städtischen Markt-Commissäre haben für die genaue Befolgung dieser und aller übrigen Marktordnungen Sorge zu tragen, alle Unfüge, die durch Unterhändler, Tagelöhner, oder andere Marktpartheien vorkommen sollten, mit aller Energie abzustellen, und es ist ihnen zur Unterstützung die städtische Sicherheitswache beigegeben.

Vom Magistrate der Stadt

Wien, am 1. Juli 1848.



Rb2299  
K0398